Aus dem Gemeinderat

- Bericht über die öffentliche Sitzung am 10. März 2021

Weitere Sanierung und Ertüchtigung Grundschulgebäude (bisheriges Werkrealschulgebäude Hardsteiger Straße 18)

- Grundsatzbeschluss Einbau Aufzug
- Gestaltung Außenbereich (Anschaffung Spielgeräte)

Geplant war zunächst, den noch ausstehenden zweiten Bauabschnitt der Sanierung und Ertüchtigung des bisherigen Werkrealschulgebäudes vor dem Einzug der Grundschule in das Gebäude umzusetzen. Nachdem allerdings bis Mitte Juli 2020 noch keine Entscheidung über den im November 2019 gestellten Zuschussantrag vorlag und die geplanten weiteren Bauarbeiten im laufenden Betrieb ausgeführt werden können, zog die Grundschule vor den Sommerferien 2020 in das Gebäude ein.

Am 18. Dezember 2020 ging dann der sehnlichst erwartete Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen bei der Gemeinde ein. Das Land Baden-Württemberg bewilligt im Rahmen der Projektförderung aus dem Kommunalen Sanierungsfonds eine Zuwendung als Festbetrag in Höhe von 258.000 € für die Umsetzung folgender Maßnahmen: Sanierung der WC-Anlage, Austausch der Heizung, Einbau Aufzugsanlage, Lüftungsanlage und Beschattungssystem. Als förderfähige Kosten anerkannt wurden hierfür 712.140 €.

Der Gemeinderat beschließt, im Zuge der Umsetzung des zweiten Sanierungsabschnitts einen Aufzug in das Schulgebäude einzubauen (mehrheitlicher Beschluss mit 9:3 Stimmen).

Zum Thema "Gestaltung Außenbereich" hat sich der Arbeitskreis "Gebäude und Grundstücke" in einer Sitzung am 2. Februar 2021 mit Vertreter*innen der Eichenwaldschule und der Narrenzunft Aichstetten e.V. darauf verständigt, dass die für eine mögliche Bebauung (Anbau Lagerhalle an bestehendes Gebäude Am Tennisplatz 2) erforderliche Teilfläche des Bereichs zwischen dem Schulgebäude und dem Narrenzunft-Gebäude für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren von jeglicher Bebauung freigehalten wird und als Spielfläche genutzt werden kann.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, für den Außenspielbereich der Grundschule zwei neue Großspielgeräte anzuschaffen.

Grundschule Aichstetten

Schulkinderbetreuung

Der Kinder- und Jugendbeauftragte Martin Buchmann und Isabell Kiestaller, die in der Gemeinde Aichstetten die Schulkinderbetreuung organisieren und koordinieren, haben mitgeteilt, dass das aktuelle Angebot sowohl personell als auch in Bezug auf die Raumkapazitäten an Grenzen stößt.

Insbesondere die Corona-Pandemie stellt die Schulkinderbetreuung vor Herausforderungen. Unter anderem musste ein Aufnahmestopp verhängt bzw. muss eine Warteliste geführt werden. Aktuell sind 31 Kinder angemeldet. Seit September 2020 muss die Betreuung in Kohorten erfolgen, was zu einem erhöhten Personalaufwand führt. Die Gruppe musste in zwei Betreuungsgruppen geteilt werden. Die Stundenzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen stieg dadurch an.

Ziel ist, das aktuelle Level in der Kernzeiten- und Nachmittagsbetreuung zu halten. Das Engagement der Ehrenamtlichen ist groß, aber zeitlich stark begrenzt. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist von neun auf inzwischen sechs zurückgegangen. Weitere Ehrenamtliche überlegen derzeit, ob sie ihr Engagement zurückfahren oder gar beenden, da sich die Corona-Lage privat wie beruflich mit der Schulkinderbetreuung (z.Bsp. Quarantänefälle) nur schwer vereinbaren lässt.

Spätestens im Hinblick auf das kommende Schuljahr wird deshalb weiteres Personal für die Schulkinderbetreuung benötigt. Stand jetzt muss zudem davon ausgegangen werden, dass zur Betreuung der Kinder auch im kommenden Schuljahr Kohorten gebildet werden müssen.

Mit dem Ziel, mehr ehrenamtliches Betreuungspersonal zu gewinnen und damit eine gewisse Planungssicherheit zu erhalten, erfolgte im Dezember 2020 eine entsprechende Stellenausschreibung, die jedoch leider nicht den gewünschten Erfolg brachte.

Um im Hinblick auf das kommende Schuljahr die Schulkinderbetreuung bestmöglich gewährleisten zu können, wird die Einstellung einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft in Teilzeit vorgeschlagen. Mit dieser zusätzlichen Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % könnte die immer stärker nachgefragte Schulkinderbetreuung weiter aufgebaut und insbesondere in den Zeiten der Nachmittagsbetreuung (12:00 Uhr bis 16:00 Uhr) stabilisiert werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen könnten dann - wie ursprünglich vorgesehen - die Fachkräfte in ihrer Arbeit unterstützen und müssten nicht mehr alleine eine Gruppe leiten bzw. die Verantwortung auf ihren Schultern tragen. Anstellungsträgerin der zusätzlichen pädagogischen Fachkraft

wäre die Stiftung St. Anna in Leutkirch. Der finanzielle Mehraufwand für die Gemeinde würde ca. 36.000 € jährlich betragen.

In der anschließenden Beratung des Tagesordnungspunktes werden unter anderem folgende Aspekte vorgetragen bzw. folgende Ergebnisse festgehalten:

- Auf Landesebene ist bisher noch nicht geklärt, in welcher Trägerschaft (weiterhin Kommune oder Land) und zu welchen finanziellen Bedingungen Angebote im Rahmen der Schulkinderbetreuung in Zukunft durchgeführt bzw. finanziell gefördert werden.
- Aktuell besteht bei der Stiftung St. Anna die Möglichkeit, zur Stabilisierung des Systems ab September 2021 eine weitere zusätzliche Fachkraft in Teilzeit (60 %) in der Schulkinderbetreuung zu beschäftigen.
- Der Betreuungsbedarf schon für Kinder im Kindergartenalter und darauf aufbauend im Grundschulalter nimmt tendenziell stetig zu. Es soll keinen Bruch geben beim Übergang von der Ganztagesbetreuung im Kindergarten zur Betreuung in der Grundschule.
- Wenn genügend Fachpersonal vorhanden ist, können in drei Betreuungsräumen bis zu 45 Grundschulkinder betreut werden. Parallel soll deshalb auch die künftige Unterbringung der Schulkinderbetreuung zeitnah geklärt werden.
- Im Falle der Deckelung des Betreuungsangebots auf 30 Plätze muss davon ausgegangen werden, dass dies im kommenden Schuljahr 2021 / 2022 zu Problemen führen wird.

Der Gemeinderat stimmt – befristet auf zwei Jahre - der vorgeschlagenen Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für eine pädagogische Fachkraft in Teilzeit (Beschäftigungsumfang 60 %) bei der Stiftung St. Anna für die Schulkinderbetreuung an der Eichenwaldschule Aichstetten ab 1. September 2021 und der Übernahme der hierfür anfallenden Kosten zu (einstimmiger Beschluss).

Kindergartenbedarfsplanung 2021 / 2022

Gemäß einer Mitteilung der Kindergartenbeauftragten Verwaltung des Kirchlichen Verwaltungszentrums Allgäu-Oberschwaben besteht auf Seiten der Kindergartenträgerinnen noch weiterer Abstimmungsbedarf in Bezug auf die Kindergartenbedarfsplanung 2021 / 2022.

Der Gemeinderat beschließt deshalb die Vertagung des Tagesordnungspunktes (einstimmiger Beschluss).

Errichtung Kinderkrippe im bisherigen Grundschulgebäude (Schulstraße 5) - Gestaltung Außenanlagen

Wesentlicher Bestandteil der im Mai 2019 vom Gemeinderat in Abstimmung mit den beiden Kindergartenträgerinnen (Katholische Kirchengemeinden Aichstetten und Altmannshofen) beschlossenen Kindertagesstättenkonzeption ist die Errichtung einer Kinderkrippe zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im ehemaligen Grundschulgebäude (Schulstraße 5) ab September 2021.

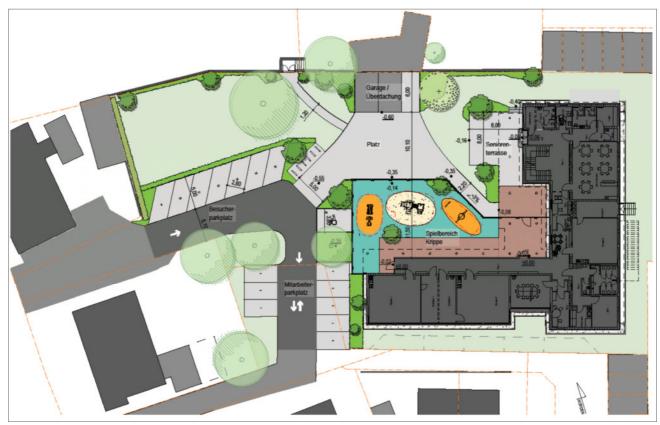
In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15. Juli 2020 beschloss der Gemeinderat einstimmig die Freigabe des Baugesuchs. Die Baugenehmigung für die Errichtung der Kinderkrippe wurde am 26. Januar 2021 durch das Baurechtsamt der Stadt Leutkirch im Allgäu erteilt.

In der öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2020 beauftragte der Gemeinderat das Büro für Landschafts-, Ortsund Freiraumgestaltung Daurer und Hasse, Wiedergeltingen, mit der Planung der Neugestaltung des Außenbereichs der künftigen Kinderkrippe bzw. des bisherigen Grundschulgebäudes.

Um die Planungen für die Neugestaltung des Außenbereichs voranzutreiben, fand am 15. Februar 2021 ein Ortstermin statt, an dem neben Vertretern des Planungsbüros Daurer und Hasse auch Vertreter*innen des Arbeitskreises "Kindertagesstätten" und verschiedener künftiger Nutzer des "Restgebäudes" der bisherigen Grundschule teilnahmen.

Von Landschaftsarchitekt Martin Moser (Büro Daurer und Hasse) wurden im Vorfeld der Sitzung folgende zwei Vorentwurfsvarianten ausgearbeitet.

Planungsvariante 1 (Plateau)



Quelle: Planungsbüro Daurer + Hasse

Planungsvariante 2 (Schiefe Ebenen)



Quelle: Planungsbüro Daurer + Hasse

Bürgermeister Lohmiller teilt auf Anfrage aus dem Gremium mit, dass die geplanten Mitarbeiter*innen-Stellplätze während der Betriebszeiten der Kinderkrippe ausschließlich den Mitarbeiter*inne*n der Kinderkrippe zur Verfügung stehen. Außerhalb der Betriebszeiten können die Stellplätze bei Bedarf auch von Anwohner*inne*n genutzt werden.

Der Gemeinderat beschließt, die weitere Planung des Außenbereichs auf der Grundlage des Vorentwurfs Variante 2 (schiefe Ebenen) auszuarbeiten (mehrheitlicher Beschluss mit 10:2 Stimmen).

Bürgermeister Lohmiller kündigt abschließend an, dass die noch offenen Detailfragen zur Vorplanung, der Fragenkatalog von Herrn Moser (Büro Daurer und Hasse) zur Vorplanung und ggf. noch eingehende

Rückmeldungen zu den vorliegenden Planungsvarianten zur weiteren Bearbeitung an den Arbeitskreis Kindertagesstätten weitergeleitet werden.

Erschließung weiterer Bauplätze und Vergabe bereits erschlossener Bauplätze - Weiteres Vorgehen

Die Nachfrage nach Bauplätzen in der Gemeinde Aichstetten ist sehr hoch. Die Gemeinde befindet sich beim Thema Bauplätze in einer Dilemma-Situation. Auf der einen Seite verfügt sie über ein rechtskräftig ausgewiesenes Baugebiet (Am Rieder Weg 3), das in einem weiteren Abschnitt oder insgesamt erschlossen und zur Bebauung freigegeben werden könnte. Auf der anderen Seite stellt sich Frage, was dann danach kommt – sprich, wenn das Baugebiet "Am Rieder Weg 3" komplett erschlossen und vermarktet ist. Nach den Vorgaben des Flächennutzungsplans muss die künftige Wohnbauentwicklung in Aichstetten weitestgehend innerorts stattfinden.

In einer ersten Beratung dieses Tagesordnungspunktes in der öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2020 verständigte sich der Gemeinderat darauf, in der nächsten öffentlichen Sitzung einen Fahrplan für die weitere Erschließung und Vermarktung des Baugebiets "Am Rieder Weg 3" zu beschließen.

In der anschließenden Beratung des Tagesordnungspunktes werden unter anderem folgende Aspekte vorgetragen bzw. folgende Ergebnisse festgehalten:

- Um das im Zuge der Bebauungsplanaufstellung formulierte Ziel, ein Bauplatzangebot für einen längeren Zeitraum zu schaffen, aufrechthalten zu können, können jetzt nicht alle Bauplätze auf einen Schlag erschlossen und vermarktet werden.
- Wenn in absehbarer Zeit weitere Bauplätze erschlossen werden sollen, müssen technisch sinnvolle Erschließungsabschnitte gebildet werden.
- In absehbarer Zeit soll ein Zeitfenster für die Annahme von Bauplatzbewerbungen geöffnet werden. Im Hinblick auf eine darauf aufbauende Bauplatz-Vergaberunde soll dann gerne auch eine "hohe" Mindestpunktzahl festgelegt werden (evtl. erst nach Vorliegen der Bewerbungen). Bewerber*innen, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhalten dann keinen Bauplatz.
- Das restliche Baugebiet "Am Rieder Weg 3" soll komplett erschlossen und schrittweise vermarktet werden.
 Wenn alle entstehenden Bauplätze in einem Zug vermarktet werden, besteht die Gefahr, dass die Gemeinde zu schnell wächst und ein Handlungsbedarf beispielsweise in den Bereichen Kindergärten und Schule entsteht.
- Aktuell bzw. in absehbarer Zeit hat die Gemeinde viele Großprojekte zu bewältigen. Das Thema Erschließung und Vermarktung von Bauplätzen soll deshalb um ein Jahr vertagt bzw. im Frühjahr 2022 wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei der zu treffenden Entscheidung handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung, für die sich das Gremium die erforderliche Zeit zur Meinungsbildung nehmen und intensiv diskutieren muss.
- Es wird dringend Wohnraum benötigt. Das restliche Baugebiet "Am Rieder Weg 3" soll erschlossen und vermarktet werden. Um die Nachfrage nach Bauplätzen decken zu können, müssten zudem darüber hinaus weitere Flächen zur Bebauung ausgewiesen werden.

Der Gemeinderat beschließt die Vertagung des Tagesordnungspunktes um ein Jahr. Das Thema "Erschließung weiterer Bauplätze und Vergabe bereits erschlossener Bauplätze" soll im März 2022 wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden (mehrheitlicher Beschluss mit 7:5 Stimmen).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021

- Beratung und Verabschiedung

Bürgermeister Lohmiller stellt rückblickend auf die Jahre 2019 und 2020 fest, dass die Ergebnishaushalte jeweils besser abgeschlossen werden konnten als bei der Erstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne prognostiziert.

Ergebnishaushalt	Planansatz	Ergebnis	Abweichung
Gesamtergebnis 2019	+ 118.529€	+ 993.053 €	+ 874.524€
(vorläufiges) Gesamtergebnis 2020	- 47.761€	+ 446.459€	+ 494.120€

Der vorliegende Haushaltsplan-Entwurf 2021 basiert auf der im Oktober 2020 vom Gemeinderat aufgestellten Prioritätenliste 2021. Er sieht im Ergebnishaushalt den vorsichtig kalkulierten Planansatz von − 683.695 € vor.

Geplant ist, dass sich die Gemeinde unter den vorherrschenden Pandemiebedingungen im Haushaltsjahr 2021 im Wesentlichen auf die bereits auf den Weg gebrachten vier Großprojekte

- Umsetzung 2. Sanierungsabschnitt Grundschule (Hardsteiger Straße 18),
- Umnutzung Gebäude Schulstraße 5 (unter anderem Errichtung Kinderkrippe),
- Modernisierung Rathaus und
- Erweiterung Kindergarten Aichstetten

konzentriert. Etliche andere anstehende Maßnahmen und Ideen wurden zurückgestellt.

Vorsorglich wurde in den Haushaltsplan 2021 eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 € eingeplant.

Bürgermeister Lohmiller ist jedoch sehr zuversichtlich, dass die im Haushaltsplan 2021 eingeplanten Projekte mit vorhandenen Eigenmitteln und damit ohne Kreditaufnahme finanziert werden können.

Der Stand der liquiden Mittel wird sich im Jahr 2021 voraussichtlich wie folgt verändern:

- voraussichtliche Liquidität zum 31. Dezember 2020: + 3.088.282 € veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands: - 1.314.335 €
 - voraussichtliche liquide Eigenmittel zum 31. Dezember 2021: + 1.773.947 €

Der Schuldenstand wird sich – ohne Kreditaufnahme - im Jahr 2021 voraussichtlich wie folgt verändern:

•	Schuldenstand zum 31. Dezember 2020:	(88,65 € pro Kopf)		250.000,00 €
•	Aufnahme von Krediten:			0,00€
•	Tilgung von Krediten:	(17,73 € pro Kopf)	-	50.000,00€
•	Schuldenstand zum 31. Dezember 2021:	(70,92 € pro Kopf)	-	200.000,00€

Der Schuldenstand wird sich – mit Kreditaufnahme - im Jahr 2021 voraussichtlich wie folgt verändern:

		=		
•	Schuldenstand zum 31. Dezember 2020:	(88,65 € pro Kopf)	-	250.000,00€
•	Aufnahme von Krediten:	(177,31 € pro Kopf)		500.000,00€
•	Tilgung von Krediten:	(17,73 € pro Kopf)	-	50.000,00€
•	Schuldenstand zum 31. Dezember 2021:	(248,23 € pro Kopf)	-	700.000,00€

Bürgermeister Lohmiller stellt abschließend fest, dass der Haushaltplan-Entwurf 2021 noch viele Unwägbarkeiten enthält. Bei den Gewerbesteuereinnahmen erwartet er im Vergleich zum Vorjahr eine "kleine Delle", aber keine drastischen Einbrüche.

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung 2021 und dem Haushaltsplan 2021 zu (einstimmiger Beschluss).

Der Haushaltsplan 2021 wird festgesetzt

Der Haushalls	Sian 2021 wird lesigesetzt		
1. im Erge	ebnishaushalt mit den folgenden Beträgen:		
1.1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge:	5.459.738 €	
1.2.	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen:	- 6.143.432 €	
1.3.	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis:	- 683.695 €*	
	* Rundungsdifferenz aufgrund aufaddierter Einzelbeträge bei den Ziffern 1.1. und 1.2.		
1.4.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge:	0€	
1.5.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen:	0€	
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis:	0€	
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis:	- 683.695€	
2. im Fina	nzhaushalt mit den folgenden Beträgen:		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	5.145.270 €	
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	- 5.419.305 €	
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts:	- 274.035€	
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	991.900 €	
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	- 2.482.200 €	
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus	2.402.200 C	
2.0	Investitionstätigkeit:	- 1.490.300 €	
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf:	- 1.764.335 €	
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit:	500.000 €	
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit:	- 50.000 €	
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus	- 30.000 C	
2.10	Finanzierungstätigkeit:	450.000 €	
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	430.000 €	
2.11	Saldo des Finanzhaushalts:	1 211 225 6	
	Saldo des Finanzhaushalts:	- 1.314.335 €	
Der Gesamtbet	rag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und		
Investitionsförde	erungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	500.000 €	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von			
	, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen		
und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),			
wird festgesetzt		0€	
wild lestgesetzt auf			
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €			
Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt			
für die Grundsteuer			

330 v.H. 330 v.H.

340 v.H.

o für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

o für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

für die Gewerbesteuer auf

der Steuermessbeträge.

Modernisierung Rathaus (Bachstraße 2)

- Gestaltung Dachvorsprung und Dacheindeckung
- Beauftragung weiterer Planungs-, Architekten- und Projektsteuerungsleistungen
- Projektzeitenplan
- Freigabe Ausschreibung Bauarbeiten

Der Gemeinderat hat am 9. Dezember 2020 das vom Architekturbüro fai - Welz und Partner – auf der Grundlage des im Juli 2020 beschlossenen Planungsentwurfs, der neben einem eingeschossigen Anbau auf der Nordostseite, dem Ein- bzw. Anbau eines neuen Treppenhauses mit Aufzug auf der Südostseite und einem neu zu errichtenden kleineren Nebengebäude auf der Südseite eine Gebäudeaufstockung mit einem neuen Dachgeschoss vorsieht, ausgearbeitete Baugesuch freigegeben.

Im Zuge der Prüfung des Baugesuchs durch die Baurechtsbehörde und verschiedene Fachbehörden wurde von Seiten des Kreisbrandmeisters festgestellt, dass bei einer möglichen Belegung des künftigen Dachgeschosses mit mehr als 15 Personen ein zweiter baulicher Rettungsweg zwingend erforderlich ist bzw. der zunächst auf der Grundlage des mit der Ausarbeitung des Brandschutzkonzepts beauftragten Brandschutzsachverständigen vorgeschlagene und im Baugesuch eingeplante Fluchtbalkon als alleiniger zweiter Rettungsweg nicht ausreichend ist.

Damit das künftige Dachgeschoss über einen eigenständigen zweiten baulichen Rettungsweg verfügt, wurde das Baugesuch dahingehend ergänzt, dass der geplante Fluchtbalkon mit einer Stahl-Spindeltreppe (Mehrkosten ca. 27.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer) versehen wird.

In weiteren Gesprächen mit dem Architekturbüro wurde unter anderem noch einmal über die geplanten Dachvorsprünge und die Dacheindeckung diskutiert. Alternativ zu der vom Gemeinderat im Juli und Dezember 2020 beschlossenen Dachgestaltung ist es denkbar, anstelle der bisher geplanten 5 cm Blechüberstand (Abtropfkante) im Dachbereich auf den Giebelseiten maximal 20 cm und auf den Traufseiten maximal 30 cm (zuzüglich vorgehängte Dachrinnen) breite Dachvorsprünge vorzusehen und anstelle des bisher geplanten Titan-Zink-Blechs das Dach mit glatten anthrazit-farbenen Beton-Dachsteinen einzudecken.

Die Bauarbeiten sollen voraussichtlich Mitte Juli 2021 beginnen und bis zum Frühjahr 2022 abgeschlossen sein.

Während der Bauphase wird die gesamte Verwaltung einschließlich Postfiliale aus dem Gebäude ausgelagert und in den hierfür angemieteten ehemaligen Bank- und Gewerberäumen in den Gebäuden Bachstraße 3 und 4/1 untergebracht.

In verschiedenen Besprechungen im Laufe der letzten Wochen wurden noch folgende weitere Punkte angesprochen, die einer endgültigen Klärung bzw. Beschlussfassung bedürfen:

- Gestaltung Dachvorsprung und Dacheindeckung
- Einbau Lüftungsanlage im Dachgeschoss (voraussichtliche Mehrkosten im Falle der Umsetzung: ca. 53.550 €)
- Einbau Hohlraumboden zur Installation im Dachgeschoss (voraussichtliche Mehrkosten im Falle der Umsetzung: ca. 15.500 €)
- Einbau von Kälteleitungen (voraussichtliche Mehrkosten im Falle der Umsetzung: ca. 11.900 €)
- Projektzeitenplan

In der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt werden unter anderem folgende Aspekte vorgetragen bzw. folgende Ergebnisse festgehalten:

- Die Umzugsvorbereitungen der Verwaltung kommen gut voran. Teile der Registratur und das Gemeindearchiv sind bereits ausgelagert bzw. umgezogen.
- Die künftige technische Ausstattung des Rathauses in den Bereichen Elektro und Lüftung soll sich am "unteren Standard" orientieren.
- Die vorliegenden Honorarangebote der Architektur- und Ingenieurbüros basieren auf den Vorgaben der HOAI.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- Der Gemeinderat beschließt bei der Baumaßnahme Modernisierung Rathaus folgende Gestaltung des Dachvorsprungs und der Dacheindeckung: Die Giebelseiten sind mit 20 cm und die Traufseiten mit 30 cm (zuzüglich vorgehängte Dachrinnen) breiten Dachvorsprüngen auszuführen und das Dach ist mit glatten anthrazit-farbenen Beton-Dachsteinen einzudecken (mehrheitlicher Beschluss mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung).
- 2. Der Gemeinderat beauftragt das Büro fai Architekten + Partner, Peter Welz, Göppingen, auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebots mit der Ausführung der Leistungsphase 5 (einstimmiger Beschluss).
- Der Gemeinderat beauftragt das Büro 2XM Baumanagemet GmbH, Vogt, auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebots mit der Ausführung der Leistungsphasen 6 bis 9 (einstimmiger Beschluss).

- 4. Der Gemeinderat beauftragt das Büro Keppler + Kähn GmbH, Ulm, auf der Grundlage der vorliegenden Honorarangebote mit der Ausführung der Fachingenieursplanungen Heizung, Sanitär, Lüftung und Elektrotechnik (einstimmiger Beschluss).
- 5. Der Gemeinderat beauftragt die STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart, auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebots mit der Projektbegleitung und der Unterstützung Projektsteuerung (einstimmiger Beschluss).
- 6. Der Gemeinderat beauftragt das Planungsbüro Wolfgang Lumpp, Reutlingen, auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebots mit der Einrichtungs- und Ausstattungsplanung (einstimmiger Beschluss).
- Der Gemeinderat beauftragt das Allgäuer Küchenstudio GmbH und Co. KG, Aichstetten, mit der Küchenplanung (das Honorar für die Planung ist im Kaufpreis für die einzubauende Küche enthalten / einstimmiger Beschluss).
- 8. Der Gemeinderat beschließt, folgende Punkte nicht weiterzuverfolgen bzw. im Zuge der Modernisierung des Rathauses nicht umzusetzen:
 - Einbau Lüftungsanlage im Dachgeschoss
 - Einbau Hohlraumboden zur Installation im Dachgeschoss
 - Einbau von Kälteleitungen (einstimmiger Beschluss).
- 9. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Projektzeitenplan (Bauzeitenplan Stand 25. Februar 2021) zu (einstimmiger Beschluss).
- 10. Der Gemeinderat beschließt die Freigabe der Ausschreibung der Bauarbeiten (einstimmiger Beschluss).

Standesamt Aichstetten

Widmung von Trauzimmern

Trauungen im Standesamt Aichstetten finden bisher in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes können Gemeinden geeignete Räume außerhalb des Dienstgebäudes des Standesamts zu (weiteren) Trauzimmern bestimmen. Die Entscheidung, welche Orte außerhalb des Standesamts zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt werden, stellt eine Widmung dar, durch die diese Orte ausdrücklich als Eheschließungsorte zugelassen werden.

Für die Zeit, in der der Sitzungssaal während der vom Gemeinderat beschlossenen Modernisierung des Rathauses nicht für Trauungen zur Verfügung steht, ist es deshalb erforderlich, andere gemeindeeigene Räume als Trauzimmer zu widmen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den "Veranstaltungsraum" im Haus der Vereine (Erdgeschoss – lediglich befristet für die Zeit der Auslagerung der Verwaltung während der Modernisierung des Rathauses) und den "Saal" in der Dorfhalle Altmannshofen (dauerhaft) als (weitere) Trauzimmer zu widmen.

Der Gemeinderat widmet den "Veranstaltungsraum" im Haus der Vereine (Erdgeschoss - befristet für die Zeit der Auslagerung der Verwaltung während der Modernisierung des Rathauses) und den "Saal" in der Dorfhalle Altmannshofen (dauerhaft) als Trauzimmer (einstimmiger Beschluss).

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Gutachterausschusswesen - Gemeinsamer Gutachterausschuss Im Württembergischen Allgäu

In der vor einiger Zeit in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung wird für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse neben einer geeigneten Personal- und Sachausstattung eine Richtgröße von jährlich 1.000 auswertbaren Kauffällen für erforderlich gehalten.

Die Zahl der Kauffälle in der Gemeinde Aichstetten bewegt sich zwischen ca. 25 und ca. 50 jährlich.

Um die gesetzlichen Anforderungen erfüllen zu können, ist geplant, den Landkreis Ravensburg in zwei große Gutachterausschüsse aufzuteilen. Zum 1. Juli 2023 soll der Gutachterausschuss "Im Württembergischen Allgäu" mit Sitz bei der Stadt Wangen im Allgäu neu gebildet werden, dem folgende Städte und Gemeinden angehören sollen: Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Wurzach, Bodnegg, Grünkraut, Isny, Kißlegg, Leutkirch, Schlier, Vogt, Waldburg, Wangen und Wolfegg.

Um mit den vorbereitenden Arbeiten zur Bildung des neuen Gutachterausschusses beginnen zu können, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Personalaufstockung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses "Im Württembergischen Allgäu" erforderlich. Die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von ca. 131.900 € jährlich sind von den 16 Städten und Gemeinden, die im künftigen Gutachterausschuss zusammenarbeiten werden, zu tragen. Der Anteil der Gemeinde Aichstetten liegt bei ca. 6.111 € jährlich.

Die Stadt Wangen im Allgäu beabsichtigt, die anfallenden Kosten mittels eines Vorvertrags auf die 16 Kommunen umzulegen. Nachdem dieser Vorvertrag allerdings noch nicht vorliegt, sollen zunächst alle beteiligten Kommunen durch eine sogenannte Kostenübernahmeerklärung signalisieren, dass sie die anteiligen Kosten für die Vorbereitung des neuen gemeinsamen Gutachterausschusses übernehmen werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt der Gemeinde Aichstetten zum Gutachterausschuss "Im Württembergischen Allgäu" (zum 1. Juli 2023) und der Übernahme der anfallenden anteiligen Kosten für die erforderlichen vorbereitenden Arbeiten zur Bildung des neuen interkommunalen Gutachterausschusses zu (einstimmiger Beschluss).

Fortschreibung Mietspiegel Aichstetten - Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels 2021

Im Mai 2018 beschloss der Gemeinderat die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Gemeinde Aichstetten durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen im Rahmen eines Kooperationsprojekts von insgesamt 19 Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg.

Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die in einer oder mehreren Gemeinden üblichen Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (ortsübliche Vergleichsmiete). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – aus Mieten zusammen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Der Mietspiegel dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Der bisherige qualifizierte Mietspiegel Aichstetten 2019 wurde vom Gemeinderat im März 2019 anerkannt und gilt seit 1. April 2019.

Gemäß den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches sind qualifizierte Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der aktuellen Marktentwicklung anzupassen. Dementsprechend sind die qualifizierten Mietspiegel im Landkreis Ravensburg zum 1. April 2021 fortzuschreiben, um den Status "qualifiziert" zu erhalten.

Der Gemeinderat beschloss im Januar 2021 die Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2019 für die Gemeinde Aichstetten im Rahmen eines weiteren Kooperationsprojekts mehrerer Städte und Gemeinde im Landkreis Ravensburg und beauftragte das EMA-Institut für empirische Marktanalysen zum Preis von voraussichtlich 682,68 € mit der Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels für die Gemeinde Aichstetten.

Der nun vorliegende qualifizierte Mietspiegel 2021 basiert auf der Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegel Aichstetten 2019. Er wurde vom EMA-Institut für empirische Marktanalysen per Anwendung des deutschen Verbraucherpreisindex an die aktuelle Marktentwicklung angepasst.

Die durchschnittliche Nettomiete - unabhängig von allen Wohnwertmerkmalen - in Aichstetten beträgt 5,71 €/m² (2019: 5,66 €/m²).

Der Gemeinderat erkennt den vom EMA-Institut für empirische Marktanalysen erstellten qualifizierten Mietspiegel Aichstetten 2021 an. Der qualifizierte Mietspiegel Aichstetten 2021 gilt ab 1. April 2021 (einstimmiger Beschluss).

Brandschutzbedarfsplan 2021

Der Brandschutzbedarfsplan enthält die wesentlichen Angaben für die feuerwehrtechnisch relevanten örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

Der Brandschutzbedarfsplan wurde zuletzt im Jahr 2016 fortgeschrieben und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2016 beschlossen. Der Brandschutzbedarfsplan soll spätestens alle fünf Jahre überprüft und in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister fortgeschrieben werden.

Der Gemeinderat beschließt den von Feuerwehrkommandant Bruno Fleck und Hauptamtsleiter Hubert Erath erstellten sowie von Kreisbrandmeister Oliver Surbeck befürworteten Brandschutzbedarfsplan 2021 (einstimmiger Beschluss).

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehrsatzung), 1. Änderung

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wird die Durchführung von satzungsgemäßen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehr in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert.

Um alternative Formate zur Durchführung der Hauptversammlungen und Wahlen nutzbar zu machen, bedarf es entsprechender Satzungsregelungen.

Aus diesem Grund wurde das Satzungsmuster des Gemeindetags für eine Feuerwehrsatzung unter Mitwirkung des Innenministeriums Baden-Württemberg, des Landesfeuerwehrverbands und der Gemeindeprüfungsanstalt insbesondere um Regelungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen angepasst und ergänzt.

Neben der Aufnahme der Regelungen zur Durchführung von Versammlungen (siehe § 16) und Wahlen (siehe § 17) im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen in die Feuerwehrsatzung werden noch verschiedene redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Der Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Aichstetten ist mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Feuerwehrsatzung einverstanden.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrsatzung (einstimmiger Beschluss).

Anmerkung:

Der Wortlaut der Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrsatzung ist am Ende des Sitzungsberichts abgedruckt.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Gemäß bestehenden gesetzlichen Vorgaben darf die Gemeinde Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen oder an Dritte, die sich an der Erfüllung kommunaler Aufgaben beteiligen, vermitteln. Die Einwerbung und Entgegennahme obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber*innen, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Jahr 2020 wurden gemäß vorliegender "Spendenliste" von Bürgermeister Dietmar Lohmiller bzw. vom Stellvertretenden Bürgermeister Reinhard Oelhaf zehn Spenden usw. im Wert von insgesamt 2.817,90 € für folgende Zwecke angenommen:

2 817 90 <i>€</i>	10 Einzolenanden	
150,00€	3 Einzelspenden	für die Gemeinde (zu Gunsten der Feuerwehr Aichstetten)
614,50€	1 Einzelspende	für die Gemeinde (zugunsten der Jugendfeuerwehr Aichstetten)
		Allgäubomber e.V.)
1.500,00€	5 Einzelspenden	für die Gemeinde (zugunsten FC Bayern München Fanclub
553,40 €	1 Einzelspende	für die Gemeinde (zugunsten des Ehrenmals der Gefallenen)

2.817,90 € 10 Einzelspenden

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der in der Spendenliste 2020 aufgeführten zehn Einzelspenden im Wert von 2.817,90 € zu (einstimmiger Beschluss).

Baugesuche

Der Gemeinderat stimmt folgenden Baugesuchen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen:

- Neubau Betriebsleiterwohnhaus und Umnutzung bestehendes Betriebsleiterwohnhaus in betriebliche Räume; Aichstetten, Altmannshofen Flur 1, Flurstücke 253/3, 254 und 254/1, Nestbaum 5 und Nestbaum 2 (Tektur / einstimmiger Beschluss) und
- Wohnraumerweiterung mit Einbau Dachgaube in Doppelhaushälfte; Aichstetten, Flurstück 294/31, Hochstraße 48/1 (einstimmiger Beschluss).

Folgendem Baugesuch stimmt der Gemeinderat nicht zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nicht: Neubau Garage; Aichstetten, Flurstück 96/4, Hauptstraße 13 (mehrheitlicher Beschluss mit 4:3 bei 4 Enthaltungen):

Bauvoranfrage

Der Gemeinderat stimmt folgender Bauvoranfrage zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen: Errichtung eines Betriebsleiter-Wohnhauses; Aichstetten, Flurstück 418, Ottmannshofer Weg 5 (einstimmiger Beschluss).

Bekanntgabe von Beschlüssen, die vom Gemeinderat im elektronischen Verfahren oder im Umlaufverfahren gefasst wurden

Seit der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2020 wurden vom Gemeinderat folgende Beschlüsse im elektronischen Verfahren oder im Umlaufverfahren gefasst:

- Baugesuch (Antrag auf Befreiung) – Carport mit Geräteschuppen; Aichstetten, Flurstück 1032/6, Eibenweg 10;

- Baugesuch Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Aichstetten, Flurstück 1032/11, Eibenweg 13;
- Baugesuch Neubau eines Pultdachs und Umnutzung des ehemaligen Landmarktes in ein Fahrradladen (1. Obergeschoss); Aichstetten, Flurstücke 410/12, 410/15 und 410/26, Hochstraße 6;
- Gemeindewald Betriebsplan 2021;
- Personalangelegenheit Stellenbesetzung Reinigungskraft Kindergarten und Dorfhalle Altmannshofen;
- Jahresbericht (Zeitraum September 2019 bis Januar 2021) des Kinder- und Jugendbeauftragten;
- Bauvoranfrage Errichtung eines Tinyhouse-Feriendomizils; Aichstetten, Flurstück 331/31, Sommerstall 31;
- Wasserversorgung Verzinsung interner Kassenkredite;
- Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2019 der Gemeinde Aichstetten.

Sitzungsprotokoll

Zum Sitzungsprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 9. Dezember 2020 2020 gibt es keine Wortmeldungen aus dem Gremium.

Satzung der Gemeinde Aichstetten zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat Aichstetten am 10. März 2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

I. Gegenstand der Änderung

1. Der Hinweis vor dem Satzungstext wird wie folgt neu gefasst:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, wurde grundsätzlich nur die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche, männliche und divers-geschlechtliche Personen gleichermaßen.

2. § 2 (Aufgaben) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 10 Absatz 2 der Hauptsatzung)

- 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
- 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

3. § 3 (Aufnahme in die Feuerwehr) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Absatz 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Absätze 5 und 6 zulassen.

4. § 5 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.

5. § 5 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

6. § 7 (Jugendfeuerwehr) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet wird.

7. § 7 (Jugendfeuerwehr) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

- 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
- 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
- 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
- 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur

Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

- 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
- 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt sind.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

8. § 7 (Jugendfeuerwehr) Absatz 6 wird gestrichen.

9. § 13 (Feuerwehrausschuss) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem an

- als stimmberechtigtes Mitglied
 - o der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - o der Schriftführer der Einsatzabteilung,
 - o der Kassenverwalter der Einsatzabteilung und
 - o der Jugendfeuerwehrwart sowie
- als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
 - o der Gerätewart der Einsatzabteilung und
 - o der Leiter der Altersabteilung.

10. Nach § 13 (Feuerwehrausschuss) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu hinzugefügt:

Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 16 Absatz 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 1 alternativ Satz 2 entsprechend.

11. § 14 (Altersabteilungsausschuss) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Altersabteilung wird ein Altersabteilungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Altersabteilung als dem Vorsitzenden und vier gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder und der Schriftführer der Altersabteilung werden in der Altersabteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

12. § 14 (Altersabteilungsausschuss) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für den Altersabteilungsausschuss gilt § 13 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

13. § 15 (Jugendfeuerwehrausschuss) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Jugendfeuerwehrausschuss gebildet. Er besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart als dem Vorsitzenden und fünf gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder, der Schriftführer der Jugendfeuerwehr und der Kassenverwalter der Jugendfeuerwehr werden in der Jugendfeuerwehrversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts.
 - der Schriftführer der Jugendfeuerwehr und
 - der Kassenverwalter der Jugendfeuerwehr.
- (3) Für den Jugendfeuerwehrausschuss gilt § 13 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

14. § 16 (Hauptversammlung, Altersabteilungsversammlung, Jugendfeuerwehrversammlung) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

15. In § 16 (Hauptversammlung, Altersabteilungsversammlung,

Jugendfeuerwehrversammlung) wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu eingefügt: Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister

nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b. durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b. nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

16. In § 16 (Hauptversammlung, Altersabteilungsversammlung, Jugendfeuerwehrversammlung) wird der bisherige Absatz 6 geändert in Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:

Für die Altersabteilungsversammlung und Jugendfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

17. § 17 (Wahlen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c. werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerben mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl des Schriftführers, des Kassenverwalters und der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr.
 - Bei der Wahl des Schriftführers und des Kassenverwalters hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhält. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerben mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - Bei der Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

- (6) Kommt innerhalb von drei Monaten die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - a. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - c. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in der Altersabteilungsversammlung und der Jugendfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß. Vor der Durchführung der Wahlen bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, den 11. März 2021

Dietmar Lohmiller Bürgermeister